Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 8 (1892)

Heft: 12

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ung. Ihre vollständige Aushebung wollen und dürfen wir nicht verlangen. Die heutige Versammlung soll neuerdings den Zentralvorstand beauftragen, beförderlichst bei den hohen Bundesbehörden die Partialrevision der Bundesversassung anzuregen. Herr Referent schließt mit einem Hinweis auf den kunstvoll ausgestatteten Sizungssaal des Schaffhauser Großen Rathes. Dieser ist ein beredter Zeuge der frühern Blüthe des Handwerkes. Wir wollen uns bestreben, die Mittel zu schaffen, daß unser künstiger Handwerkerstand auf dieselbe Stufe der Berufsküchtigkeit und Kunstkertigkeit ges hoben werden könne.

Der zweite Referent, Herr Marmorift Dechslin in Schaffhausen, ebenfalls Mitglieb der Fünferkommission, ersläutert insbesondere die Vorschläge dieser Kommission in Bezug auf Organisation und Aufgaben der Berufsgenossenschaften. Er weist an Hand von Beispielen aus seiner Praxis die Nothwendigkeit nach, daß den Mehrheitsbeschlüssen der Berufsgenossenschaften gesetzliche Geltung eingeräumt wers den sollte. Freiwillige Innungen nach dem Beispiele Deutschslands brächten uns, wie dortige Erfahrungen beweisen, keinen Ruzen.

Beibe Referate wurden von ber Versammlung mit Beis fall aufgenommen und vom Präfibium angelegentlichst versbankt.

Nach Borschlag bes herrn Präfibenten wird für bie nun folgende allgemeine Diskussion eine Mogimalredezeit von 10 Minuten angenommen.

Herr Ringger, Präsident des Handwerkermeistervereins St. Gallen, vertritt die von diesem Berein und dem Gewerbesverein St. Gallen gemeinsam gestellten und gedruckt ausgestheilten Gegenanträge, folgendermaßen lautend:

Die Delegirtenversammlung bes schweizerischen Gewerbe-

In Erwägung:

- 1. Die Ausdehnung der Fabrifs, Haftpflichts und Arbeitersichutzesetzung auf den Kleinbetrieb, die ihre zulässige Grenze durch verschiedene Anhängsel und Interpretationen in den letzen Jahren bereits überschritten hat, ruft dringend Verordnungen zum Schutz der Arbeitskraft auch des Mittelst and es, besonders der Jandwerksmeister und des Kleingewerbes; so lange denselben ein solcher Schutz nicht geschaffen wird, sind weitere den Weistern Opfer auferlegende Mahregeln zum alleinigen Schutze der Gesellen nicht mehr zu ertragen;
- 2. Die sich allmälig unter der Herrschaft der unbedingten Gewerbefreiheit allzu breit machende Schmutkonkurrenz und verschiedenartige unsolide und absolut verwerfliche Geschäftsmanipulationen gefährden die ehrliche Existenzsächigkeit des Kleingewerbes in einem Maße, welches dringende Abhülse durch ein schweizerisches Gewerbegese erheischt:
- 3. Die immer größer werdende Schwierigkeit der einheimischen Konkurrenz mit dem Auslande und mit der Großindustrie erheischt jedoch größere Vorsicht in der Ausübung der den Handwerksmeistern einzuräumenden Mechte, sowie anderseits eine rasche Handlungsschizglicht der zu schaffenden Verbände, welche Nechte durch zu enges Anseisseln an staatliche Vorschriften oder an Arbeitergenossenschaften islussorich gemacht würden;

beschließt:

I. Wir erwarten von einem schweizerischen Gewerbe-

- a) Eine Einschränkung der Gewerbefreiheit in dem Sinne, daß die zuständigen Gerichte in Fällen, wo strafbare Handlungen, offenbarer Schwindel, Leichtsertigkeit oder ungenügende Berusskenntniß Unglücksfälle, größere Fallimente oder Gewerdskalamitäten zur Folge haben, den Entzug des Gewerbes, bezw. Leitungsrechtes aussprechen können;
- b) ein besonderes Gesetzeskapitel über das Lehrlingswesen mit obligatorischen schriftlichen Lehrverträgen und Lehrlingsprüfungen und allfällige Normirung der Lehrlingszahl für einzelne Berufe durch die Bundesbehörden oder die ganze Schweiz vertretende Genossenschaftsausschüffe;
- c) die Schaffung von Berufsgenossenschaften mit forporativen Rechten für die verschiedenen Gruppen von Berufsinhabern, in dem Sinne, daß die Bildung dieser Genossenschaften fakultativ, und sowohl in räumlicher als beruflicher Hinsicht den Genossenschaftern selbst überlassen würde, eine ganz undebeutende Minderheit der Interessenten sich aber dem Beitritt

ober ber Anerkennung ber rechtsverbindlichen Beschliffe nicht entziehen könnte; diesen Berufs - Genosenschaften ist u. A. zum Schutz gegen Schmutkonkurrenten bas Recht zur Aufstellung von Minimalkarisen gegenüber der Kundschaft unter einschränenden Bestimmungen und Wahrung eines gehörigen Rekursrechtes ber einzelnen Genossenschafter einzuräumen;

d) das gleiche Recht zur beliedigen Bildung von Arbeitergenossenschaften mit Obligatorium für die gleiche Minderheit, wie bei den Berufsgenossenischen, soll auch den Arbeitnehmern unter sich zustehen. Beschlüsse, welche sowohl die Berufsinhaber als die Arbeitnehmer direkt berühren, wie über Werkstattsordnungen, Kündigungsfristen, Aufstellung eines Minimalsohnes der Arbeitnehmer, sollen jedoch nur durch Zustimmung beider Theile rechtsverbindlich werden können.

II. Der Zentralvorstand ist beauftragt, bem Bundesrathe von vorstehenden Beschlüssen beförderlichst mit dem Gesuche Kenntnis zu geben, das Nöthige zur Berücksichtigung berselben veranlassen zu wollen.

Herr Ringger begründet diese Anträge, welche bezwecken sollen, speziell die Interessen der Meisterschaft zu wahren. Das Gewerbegeset soll den Handwerkerstand vor verwerslichen Geschäftsmanipulationen schiedes Wenn in Genossenschaftstammern und gewerblichen Schiedesgerichten Arbeitgeber und Arbeiter zu gleichen Theilen sitzen, wie die Kommission vorschlägt, so ist damit den erstern nicht gedient; denn die Arbeiter sind unter sich stets einig, die Meister dagegen stehen einander seinblich gegenüber. Die St. Galler Anträge möcheten daher die Genossenschaftstammern streichen, dafür aber den Genossenschaftsgruppen der Arbeitgeber und der Arbeiter rechtliche Befugnisse ertheilen. Den Geschäftsinhabergruppen soll ferner die Befugniss zur Aufstellung von Minimaltarisen eingeräumt werden.

Berichiedenes.

Der Gewerbeverein Luzern hat am 9. dies nach eine läglicher Berathung beschlossen, auf dem Bahnhofplage in Luzern im Sommer 1893 eine Gewerbeausstellung für Luzern und Umgebung zu veranstalten.

Babeeinrichtung in Rafernen. Bor Kurzem ift ausber Kaferne in Aaran berichtet worden, daß dortselbst in den Kellerräumlichkeiten Ginrichtungen getroffen zu Ginzelbädern, Gesammtbädern und Douchebädern für Soldaten und alleitig ist dies Borgehen lebhaft begrüßt worden. Nun können wir mit Befriedigung konstatiren, daß in der Kaserne von Herisau zur Zeit ebenfalls die nöthigen Arbeiten zu Badeinrichtungen in der Ausführung begriffen sind. Die nöthigen Erdaushebungen sind bereits erfolgt.

Berfahren zur Ferstellung künklicher Masse zur Berzierung der Möbel. (D. R.-P. Nr. 56,057, M. May, Hauptmann a. D. in Augsburg). Die Neuerung bezweck, aus Hobelspähnen 2c. — von Naturhölzern oder künstlich gefärbten Hölzern und einem Bindemittel — geschlissene Steine, wie Marmor in allen Farben, Granit 2c. nachzusahmen. Hierzu wird eine Bindemasse verwendet, bestehend aus 100—150 Theilen frisch gesälltem, ausgepreßtem Casein, 50—60 Theilen Kalkhydrat-Magnestamischung (100:10), 10—20 Theilen Glycerin, 10—20 Theilen Glycerin, 10—20 Theilen Glycerin, Deze Masse wird mit den Hobelspähnen vermischt, in Formen gebracht, einem hydraulischen Druck ausgesetzt und bei 20—30° C. getrocknet, dann gehobelt, geschlissen, poliert oder lackirt. Die Bindemasse selbst kann mit jeder Farbe unter Berücksichtigung ihrer alkalischen Beschafsenheit versetz, ebenso können die Spähne gefärbt werden.

Die Imitation bient hauptsächlich Deforationszwecken, wie zur Herstellung von ganzen Wänden oder von Füllungen der Wandtäfelungen, Plafonds und Möbeln, ferner zu Tische platten, Gesimsen, Säulen, Altären 2c. Es möchte sich empsehlen, dictere Platten oder Würfel zu pressen und diese dann durch Sägen — wenn vollständig getrocknet — in dünnere zu zerlegen. Außerdem läßt sich die Masse auch birekt auf Holz aufpressen. Die Masse ist durchsichtig so viel

als nöthig, hart und widerstandsfähig. Sie läßt sich hobeln, sägen und feilen. Sie widersteht der Hige in besonders hohem Grade, ebenso auch der Feuchtigkeit, besonders wenn sie zu diesem Zweck mit einer Wachs. Gerosin- oder Paraffin-Terpentinmischung, eventuell mit Kopallack überzogen ist. Die Masse dürfte dilliger als Stuck zu stehen kommen und zeigt gegen Stoß 2c. eine große Widerstandskraft. Die Vortheile für den Kunstschreiner liegen, abgesehen von der Güte und Schönheit des Produktes, auf der Hand.

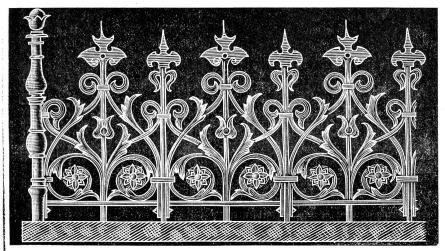
Gin neuer Kitt. Gin speziell für die Verbindung von Holzgegenständen unter hite und Druck wasserdichtes Bindemittel wird erhalten, wenn mit Kalk gelöstem Caseinkitt Wasserglas zugesetzt wird. Gin solcher Kitt besitzt nach Rusdolf Bick die Vorzüge; nicht vorzeitig zu gerinnen, sich beshufs leichten Anstreichens beliebig mit Wasser verdünnen zu lassen, nach dem Eintrocknen auf dem Holz noch seine Klebsfähigkeit zu behalten und endlich durch Anwendung von hite und Druck eine wasserbindte Verbindung einzugehen.

Für Erfinder. Gin Berr S. S. Murdod in England

sicher sind, wenn sie in ihrem eigenen Beruf Erfindungen 31 machen suchen, als in andern Berufsarten; 3. B. wäre mehr Rath für Mechaniter: "Halte beine Augen offen, beobachte, überlege, versuche die Wertzenge, die du gebrauchst, oder bas Verfahren, dessen du bich bedienst, zu verbessert!"

Qualitätsschätzung der Hölzer auf dem Stamm. Bem nach 18 bis 25 Jahren das Buschholz der Reserve gleich ist und die ganze Oberstäche ein Laubdach bildet, dann ist der Grund (fonds) gut. Wenn von Weitem in diesem Alter die Reserve sich start vom Buschholz unterscheidet und scheint doppelt so hoch, so ist der Grund (fonds) schlecht, es sei denn, daß das Buschholz von Menschen, Feuer oben Vieh zerstört worden ist. In einem jungen Holzschlag, wenn die Reserven noch keine Höhen haben, wenn sie den "Sonnenschirm" bilden, wenn endlich ihre Rinde grob, runzelig und mit Moos bedeckt ist, obgleich das Buschholz schön und so dicht steht, daß man nicht hindurch kann, so steht unzweiselhaft der Holzschlag auf Mergel, Thonerde oder Felsen, und ist dieser Boden von geringer Qualität. Wenn besonders

Mufferzeichnung.



Schmiedeeisernes Grabgelander. Bezeichnet von &. Böttcher.

hat ein kleines Werk — betitelt: "Wie man mit Patenten Geld macht" — veröffentlicht und gibt seinen Lefern fol= genden guten Rath: Gegenstände profitabler Erfindungen können in folgende Klaffen eingetheilt werden: 1) Neue Maschinen ober Verfahren, um neue Zwecke zu erreichen. 2) Neue Maschinen ober Berfahren, um bekannte Erzeugnisse beffer oder billiger als früher erftellen zu können. 3) Neue Stoffe, Substanzen ober Stoffverbindungen. 4) Reue mechanische oder chemische Kombinationen, oder theilweise mechanische, theilweise chemische. Arbeitsparende Erfindungen, landwirthschaftliche, haushaltliche 2c. gahlen fich in ber Regel gut. Mah- und Dreschmaschinen, Rahmaschinen, Chreib-maschinen, Mefferputymaschinen können als solche Erfinbungen hervorgehoben werben, welche ihren Erfindern Bermögen eingebracht haben. — Obige Rlaffen von Erfinbungen find benjenigen für Fenerwaffen, Rriegemunition u. f. w. vorzuziehen, beren Abnehmer nur bie Regierungen ber Länder find, in welchen bas Batent ertheilt murbe, mobei bie Chancen gehn gegen eine find, bag es gu teiner Brufung tommt, und hundert gegen eins, daß ber Erfinder nicht entsprechend honorirt wird. Oft werden große Summen realisirt, was der Yankee "notions" nennt. Als allgemeine Regel ift zu bemerten, daß Erfinder eines größeren Erfolges harte Hölzer ihr Laub schon Ende September abwerfen, so ist der Boden mager; sind sie Ende September noch grün, so ist das ein gutes Zeichen, so ist sein Grund frisch und von reichlichem Wachsthum. Indessen gehören zu dieser Kategorie die Hölzer, welche am frühesten grünen und ebenso ihr Laub abfällt; weiße Hölzer im Allgemeinen, welche av Bodenoberstäche leben: die Birke, die Spe, die Weide, die Linde, werden schon Ende September gelb und im Ottober sind sie fast blätterlos, mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche an den Ufern der Flüsse stehen, die zuweilen ihr Laub länger behalten.

Solz=Preife.

Augsburg, 14 Juni. Bei den in letzter Woche im Regierungs bezirke von Schwaben und Neuburg vollzogenen staatlichen Holzverkäufen stellten sich die Durchschnittspreise für: Eichen stammholz 1. Klasse 75 Wt. — Pf., 2. Kl. 52 Wt. — Pf., 3. Kl. 36 Wt. 40 Pf., 4. Kl. 25 Wt. 80 Pf., 5. Klasse Wt. —; Buchenstammholz 1. Kl. 25 Wt. — Pf., 2. Kl. 28 Wt. —; Buchenstammholz 1. Kl. 25 Wt. — Pf., 2. Kl. 18 Wt. 20 Pf., 3. Kl. 16 Wt. 10 Pf.; 4. Kl. — Wt. — Pf., Fichtenstammholz 1. Kl. 16 Wt. 40 Pf., 2. Kl. 14 Wt. 20 Pf., 3. Klasse 12 Wt. — Pf.; 4. Klasse 10 Wt. 80 Pfennig.